

gegr. 1825
Wir haben früh
angefangen in Zukunft
zu investieren.

Satzung



CALENBERGER

Calenberger Kreditverein · Öffentlich-rechtliche Hypothekenbank · gegr. 1825
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein

Rathenaustraße 2 · 30159 Hannover
Telefon (05 11) 3 07 64-0 · Telefax (05 11) 3 07 64-44 · info@calenberger.de · www.calenberger.de



CALENBERGER

Calenberger Kreditverein · Öffentlich-rechtliche Hypothekenbank · gegr. 1825
Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Kreditverein

GEGR-1825



GEGR-1825



1825

wurde durch „die Ritterschaften der Fürstenthümer
Calenberg, Grubenhagen und Hildesheim und der
mit diesen Provinzen verbundenen Landestheilen
des Königreichs Hannover“ der

***Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche
Ritterschaftliche Kreditverein***

durch königlich genehmigte Satzung gegründet.

Die letzte Veröffentlichung der Satzung
in ihrer vorliegenden gültigen Fassung
erfolgte mit Genehmigung
des Niedersächsischen Ministers der Finanzen
im Niedersächsischen Ministerialblatt
am 16. August 1973
(Nds. MBI. Nr. 37/1973 S. 1191 ff.)
mit späteren Änderungen
im Nds. MBI. Nr. 2/1975 S. 19, Nr. 20/1978 S. 655 ff.
Nr. 31/1985 S. 734, Nr. 30/1989 S. 950
und Nr. 30/1992 S. 1240/1.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Name, Rechtsform, Sitz)

(1) Der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'sche ritterschaftliche Kreditverein – nachfolgend Kreditverein genannt – ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Hannover.

(2) Der Kreditverein bedient sich im Geschäftsverkehr der Bezeichnung „Calenberger Kreditverein“. Gegenüber dem Grundbuchamt bedient sich der Kreditverein seines in Absatz 1 festgelegten Namens.

(3) Der Vorstand des Kreditvereins hat die Stellung einer Behörde; der Kreditverein führt ein Siegel mit dem Wappen der Hildesheim'schen Ritterschaft, dem Calenberg-Götting'schen und dem Grubenhagen'schen Landschaftswappen sowie mit der Umschrift „Creditverein der Ritterschaften Calenberg-Göttingen-Grubenhagen und Hildesheim“.

§ 2 (Geschäftsgebiet)

(1) Das Geschäftsgebiet des Kreditvereins umfasst, soweit dingliche Sicherungen satzungsgemäß erforderlich sind, den Regierungsbezirk Hannover, den südlichen Teil des Regierungsbezirks Braunschweig einschließlich der Landkreise Peine und Gifhorn und den südlichen Teil des Regierungsbezirks Lüneburg.

(2) Der Kreditverein ist berechtigt, außerhalb seines Geschäftsgebietes Grundstücke zu beleihen, wenn sie mit solchen innerhalb des Geschäftsgebietes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, wenn eine Gesamtbeleihung erfolgen soll oder wenn Aufsichtsbehörde und Verwaltungsrat ihre Zustimmung erteilt haben.

§ 3 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Kreditvereins haften neben seinem Vermögen die Teilnehmer (§§ 7 ff.).

§ 4 (Zweck, Geschäftsbereich)

(1) Der Kreditverein verfolgt in erster Linie den Zweck, der Land- und Forstwirtschaft möglichst günstigen Realkredit zu gewähren. Die Erzielung von Gewinn ist insoweit nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Der Kreditverein gewährt ferner Darlehen

- a) an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- b) an sonstige Verbände, Genossenschaften und Kreditinstitute,
- c) auf bebaute oder in Bebauung befindliche Wohn- und Geschäftsgrundstücke oder Erbbaurechte.

(2) Der Kreditverein gibt seine Darlehen in erster Linie langfristig. Er soll möglichst auf eine allmähliche Schuldbefreiung der Schuldner hinwirken.

(3) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 (Geschäftsmittel)

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Kreditverein berechtigt:

- a) Pfandbriefe und Kommunal-Schuldverschreibungen (Obligationen) im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8.5.1963 (BGBl. I S. 312) auszugeben,
- b) sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder auf den Namen auszugeben und sonstige Darlehen aufzunehmen,
- c) sich an Anleihen von zentralen Kreditanstalten zu beteiligen, sowie die hierfür erforderlichen Verpflichtungen zu übernehmen und Sicherheiten zu stellen,
- d) Gelder und Wertpapiere in Verwahrung zu nehmen im Rahmen der ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben,
- e) sich an Genossenschaften zu beteiligen,
- f) sonstige für Realkreditinstitute übliche Nebengeschäfte zu betreiben.

(2) Die nach Absatz (1) Buchstabe a) ausgegebenen Schuldverschreibungen sind zur Belegung von Mündelgeldern zugelassen (§1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von 7. Mai 1940, – RGBl. – I. S. 756).

Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, jederzeit zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften über die Deckung der ausgegebenen Schuldverschreibungen gewahrt sind.

(3) Verfügbare Gelder sind bei geeigneten öffentlichen und privaten Kreditinstituten, in mündelsicheren Wertpapieren oder in bundesbankfähigen Wechseln anzulegen.

(4) Bis zur Höhe von 20 v. H. seiner Reserven (satzungsmäßige Rücklage und stille Reserve gemäß § 26a KWG) kann der Kreditverein in der Anlage seiner Mittel frei entscheiden.

§ 6 (Sicherheiten)

(1) Die Darlehen werden gegen Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewährt.

(2) Von solchen Sicherheiten kann abgesehen werden bei Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei solchen Darlehen an landwirtschaftliche Pächter, die dem Kreditverein Pfandrechtsicherheit gemäß dem Pachtkreditgesetz gewähren.

(3) Bei einer Darlehensgewährung gemäß § 4 Abs. 1b) kann von dinglichen Sicherheiten abgesehen werden, wenn die Vermögens- und Ertragslage des betreffenden Kreditnehmers eine pünktliche Bedienung der Kredite bis Ende ihrer Laufzeit mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

(4) Auf dingliche Sicherheiten kann gegenüber jedem Darlehensnehmer verzichtet werden,

- a) wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts Haftung für die Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers des Kreditvereins übernimmt,
- b) wenn an Stelle von dinglichen Sicherheiten Geld oder mündelsichere Wertpapiere in Darlehenshöhe dem Kreditverein zur Sicherung dienen,
- c) wenn der Darlehensnehmer Angestellter des Kreditvereins ist und das Darlehen ein Jahresgehalt nicht übersteigt.

§ 7 (Teilnehmer)

(1) Teilnehmer (haftende Kreditnehmer) haften für Verbindlichkeiten des Kreditvereins, wenn dieser sie nicht erfüllen kann. Sie erhalten dafür eine Vergütung.

(2) Teilnehmer ist, wer für ein Darlehen eine Teilnahme mit dem Kreditverein vereinbart hat (Teilnehmerdarlehen).

(3) Teilnehmerdarlehen müssen für § 5 Abs. (1) Buchst. a) deckungsfähig sein und dürfen 60% des Beleihungswertes nicht übersteigen.

§ 8 (Teilnehmerhaftung)

(1) Die Haftung des Teilnehmers beträgt 5% der Summe seiner beim Kreditverein in Anspruch genommenen Teilnehmerdarlehen; Tilgungen wirken jeweils erst vom 31.12. des Jahres der Tilgung haftungsbefreiend und nur dann, wenn die Haftung im Zeitpunkt der Tilgung nicht geltend gemacht ist.

(2) Die sich aus der Teilnehmerhaftung ergebende Zahlungsverpflichtung ist eine jederzeit fällige Zusatzleistung jeden Teilnehmerdarlehens.

§ 9 (Haftungsvergütung)

(1) Der Vorstand kann für jedes Jahr nachträglich einen Gesamtbetrag für die Haftungsvergütung festsetzen. Davon erhält jeder Teilnehmer einen Anteil, der seiner Beteiligung am Gesamthaftungsbetrag aller Teilnehmer entspricht.

(2) Der Vorstand muss in Höhe von mindestens 5% des Haftungsbetrages eine Vergütung festsetzen, wenn dadurch nicht § 11 verletzt wird.

§ 10 (Zinsherabsetzung)

(1) Der Vorstand kann für die landwirtschaftlichen Darlehensnehmer

gegen Ende eines jeden Jahres bestimmen, ob für dieses betreffende Kalenderjahr eine Zinsherabsetzung erfolgen soll. Die Herabsetzung muss mindestens für alle Darlehen mit einem gleichen Nominalzinssatz prozentual gleich sein, soweit nicht Darlehen darunter sind, die noch nicht 1 Jahr laufen oder die ohne eine Marge in der Refinanzierung ausgeliehen sind. Niedrigere Zinsgruppen können auch gar keine Herabsetzung erfahren, um dadurch eine Zinsannäherung aller Darlehen zu erreichen.

(2) Für außerlandwirtschaftliche Darlehen gilt Entsprechendes, soweit für deren Darlehensnehmer eine schriftliche Vereinbarung des Kreditvereins vorliegt, in der die Möglichkeit einer Beteiligung solcher Darlehen an einer Zinsherabsetzung des Kreditvereins vorgesehen ist.

(3) Zinsherabsetzungsbeschlüsse zu den Absätzen 1 und 2 können unabhängig voneinander ergehen.

§ 11 (Beschränkung von Haftungsvergütung und Zinsherabsetzung)

(1) Haftungsvergütung und Zinsherabsetzung sind so festzusetzen, dass der Fortgang eines geordneten Geschäftsbetriebes gesichert erscheint; ein Rechtsanspruch auf Festsetzung kann nicht entstehen.

(2) aufgehoben.

(3) Eine Zinsherabsetzung ist ausgeschlossen, soweit dadurch § 9 nicht erfüllt werden kann.

Verwaltung des Kreditvereins

§ 12 (Beteiligte)

Träger des Kreditvereins und Beteiligte im Sinne dieser Satzung sind

- a) die Calenberg-Göttingen-Grubenhagen'sche und
- b) die Hildesheim'sche Ritterschaft.

§ 13 (Organe)

Organe des Kreditvereins sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Vorstand.

§ 14 (Zusammensetzung des Verwaltungsrates)

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen je drei Mitglieder von den beteiligten Ritterschaften gewählt werden.

(2)

- a) Zwei Mitglieder wählt jede Ritterschaft aus ihrer Mitte. Als drittes Mitglied kann auch eine Person gewählt werden, die nicht der beteiligten Ritterschaft angehört. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung Erschienenen. Wiederwahl ist zulässig, soweit der Betreffende nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jeder Ritterschaft entlastet die von ihr gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich durch Beschluss ihres Rittertages.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Beteiligten, die das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat, bis zur Neuwahl ein vorläufiges Mitglied berufen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wählbar sind nur die Mitglieder der Ritterschaften, wobei der Stellvertreter der Ritterschaft angehören soll, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen die Höhe ihrer Vergütung durch Verwaltungsratsbeschluss fest. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Präsidenten beider Beteiligten.

§ 15 (Beschlussfassung)

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Sitzungsbeschluss.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Eine Einladung muss erfolgen, wenn der Vorstand oder 2 Mitglieder des Verwaltungsrates diese fordern.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates kann binnen 2 Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in welcher Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder besteht. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.

(5) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Eine fernmündliche Abstimmung muss schriftlich bestätigt werden.

§ 16 (Aufgaben des Verwaltungsrates)

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Für die Sorgfaltspflicht gilt sinngemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung. Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorstandes Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditvereins betreffenden Schriftstücke zu nehmen. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Vereinbarung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder,
- b) Ernennung des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters – soweit erforderlich.
- c) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes zu erlassenden Geschäftsordnung,
- d) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücken,

- e) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme der üblichen Vermittlungsstellen,
- f) Stellungnahme zum Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- g) Entscheidung über die Gewinnverwendung (§ 27 Abs. 4),
- h) Bestellung der Abschlussprüfer,
- i) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vorstandes gemäß §§ 15/20 des Gesetzes über das Kreditwesen,
- k) Zustimmung gemäß § 2 Abs. 2
- l) Zustimmung zu Vereinbarungen des Kreditvereins im Sinne von § 10 Abs. 2.

(3) Der Verwaltungsrat ist befugt, zur Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse zu bilden, denen auch das Recht zur selbständigen Entscheidung übertragen werden kann.

§ 17 (Zusammensetzung des Vorstandes)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mindestens zwei dürfen nicht nur ehrenamtlich für den Kreditverein tätig sein. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von längstens 5 Jahren bestellt.

§ 18 (Aufgaben des Vorstandes)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreditvereins nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes erlassen wird.

(2) Der Vorstand erstattet auf den ordentlichen Rittertagen Bericht über die Geschäftslage.

§ 19 (Vertretung des Kreditvereins)

(1) Der Vorstand vertritt den Kreditverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Vorstandsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(2) Erklärungen sind für den Kreditverein verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Die Regelung ist durch Aushang eines Unterschriftenverzeichnisses in den Geschäftsräumen bekanntzugeben.

§ 20 (Bestätigung der Aufsichtsbehörde)

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21 (Syndikus)

Zur ständigen Rechtsberatung kann der Verwaltungsrat Syndici berufen. Das Amt kann auch zur nebenberuflichen Ausübung einem Rechtsanwalt, der auch Notar sein soll, auf der Grundlage eines befristeten Dienstvertrages übertragen werden. Der Vertragsabschluss obliegt dem Vorstand.

Allgemeines für Schuld und Sicherung

§ 22 (Bezugnahme auf die Satzung)

Nur wenn bei Vereinbarungen mit dem Kreditverein auf die Satzung schriftlich verwiesen wird, gelten die §§ 23, 24 und 25 der Satzung ergänzend vereinbart.

§ 23 (Kosten)

Die Kosten der Kreditprüfung, der Kreditbesicherung, der Kreditüberwachung, von Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen und dgl. sowie der Beibehaltung trägt der Antragsteller bzw. Darlehensnehmer. Der Vorstand kann dafür Pauschsätze in Höhe der durchschnittlichen Selbstkosten festsetzen.

§ 24 (Nebenleistungen)

(1) Nebenleistungen jeden Darlehens und jeder Sicherheit sind die Kosten des § 23, die Nichtabnahmeentschädigung, die gestundeten Geldbeschaffungskosten, die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung und der bei jeder Säumigkeit fällige Zuschlag (Aufgeld).

(2) Diese Nebenleistungen sind spätestens mit dem Darlehen bzw. der Sicherheit fällig und beziehen sich, wenn in % angegeben, auf den Betrag des vereinbarten Darlehens bzw. der Sicherheit.

(3) Sofern nichts Besonderes vereinbart ist, gilt vereinbart:
a) für gestundete Geldbeschaffungskosten einmalig 10%,
b) für Vorfälligkeitsentschädigung einmalig 4%,

- c) für Aufgeld eine Erhöhung des vereinbarten Zinssatzes um 4%,
- d) für Zwangsvollstreckungskosten 1% (in der Mobilienvollstreckung 0,25%) pro Vollstreckung,
- e) für Nichtabnahmeentschädigung einmalig 2%.

§ 25 (Verfügungsbeschränkung)

(1) Sind Hypotheken des Kreditvereins durch Forderungen des Kreditvereins nicht mehr unterlegt, darf ohne schriftliche Zustimmung des Kreditvereins über die freigewordenen Teile der Hypothek nicht verfügt werden. Vor völliger Tilgung der Darlehensschuld ist der Darlehensnehmer nicht berechtigt, für freigewordene Teile Löschungsbewilligung oder andere Urkunden zu verlangen.

(2) Die Eigentumsübertragung von Grundstücken, welche mit Hypotheken des Kreditvereins belastet sind, ist dem Kreditverein gegenüber unwirksam, wenn dieser sie nicht genehmigt. Dies gilt nicht bei Enteignungen und bei Veräußerungen, für die die zuständige Behörde die Unschädlichkeit bezeugt. Hat eine dem Kreditverein gegenüber unwirksame Eigentumsübertragung stattgefunden, so berechtigen die dem Kreditverein gegen den alten Eigentümer aus der Hypothek zustehenden vollstreckbaren Schuldtitel zur Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück, ohne dass es einer besonderen Vollstreckungsklausel gegen den Erwerber bedarf. Die gesetzlichen Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bleiben unberührt.

(3) Der Kreditverein ist befugt, seine Hypotheken unbeschadet der Rechte Dritter auf Kosten des Eigentümers löschen zu lassen. Die Zustimmung des letzteren ist nicht erforderlich.

(4) Soweit in der Bestellungsurkunde einer Grundschuld des Kreditvereins

auf § 25 der Satzung hingewiesen wird, gilt diese Bestimmung für diese Grundschuld entsprechend.

§ 26 (Zwangsvollstreckung)

(1) Dem Kreditverein steht für die Beitreibung seiner Geldforderungen aus Darlehen und im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechten ein Zwangsvollstreckungsrecht nach § 79 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.6.1982 (Nds. GVBl. S. 139) zu. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Der schriftliche Vollstreckungsantrag des Kreditvereins ersetzt jedoch den vollstreckbaren zugestellten Schuldtitel. In dem Antrag hat der Kreditverein zu versichern, dass der Schuldner unter Einräumung einer Zahlungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich vergeblich gemahnt worden ist.

(2) Bestreitet der Schuldner die geltend gemachte Geldforderung, bleibt es ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen. § 797 Abs. 4 und 5 und § 800 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Sonstige Vorschriften

§ 27 (Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Rücklage)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres gibt der Vorstand einen Geschäftsbericht und stellt den nach den bestehenden Vorschriften erstellten und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss fest.
- (3) Geschäftsbericht und Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. f, g und h dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss den Mitgliedern der Beteiligten und den Teilnehmern sowie den Aufsichtsbehörden zugestellt.
- (4) Ergibt sich ein Jahresüberschuss, so ist er der Rücklage zuzuführen, bis diese eine Höhe von 5% der jeweils gewährten Darlehen erreicht hat (satzungsmäßige Rücklage). Ist diese Mindesthöhe erreicht, kann der Verwaltungsrat die Abführung von bis zu 50% des verbliebenen Jahresüberschusses an die Beteiligten beschließen; § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28 (Staatsaufsicht)

- (1) Die Verwaltung des Kreditvereins unterliegt der Staatsaufsicht durch den Niedersächsischen Minister der Finanzen (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde überwacht, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt; § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10.7.1961 (BGBl. I S. 881) findet entsprechende Anwendung.

§ 29

Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 111 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung vom 7.4.1972).

§ 30 (Beendigung des Kreditvereins)

- (1) Die Auflösung oder Fusion des Kreditvereins erfolgt im Wege der Satzungsänderung. Nach dem endgültigen Auflösungsbeschluss ist die Liquidation einzuleiten.
- (2) Der Liquidationserlös fällt den Beteiligten (§ 12) zu, und zwar im Verhältnis der von ihnen und von ihren Mitgliedern in den letzten 10 Jahren vor Auflösung durchschnittlich beanspruchten Kredite.
- (3) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

§ 31 (Übergangsvorschriften)

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Satzung wechseln die beiden Mitglieder der Hildesheim'schen Ritterschaft aus dem Vorstand in den Verwaltungsrat über. Der bisherige Generalbevollmächtigte wird Vorstandsmitglied. Die Bedingungen der Anstellung der Vorstandsmitglieder und die Dauer der Amtszeit werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (2) Die Amtszeit der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und der neuen läuft mit den Rittertagen des Jahres 1980 ab.

§ 32 (Satzungsänderung)

Änderung der Satzung beschließen die Beteiligten (§ 12) mit Stimmenmehrheit der zur Beschlussfassung Erschienenen. Dieser Beschluss bedarf sodann der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 33 (Inkrafttreten)

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Das gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung.